

Artenschutzgutachten
B-Plan 188 „Auf dem Kirchesch“

Brutvögel und Fledermäuse

Erstellt
im Auftrag der Stadt Damme

durch
Ingenieurbüro Himmel



2019

Impressum

Auftraggeber: Stadt Damme
Fachbereich III – Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Himmel
Dittmarstr. 5 / 27793 Wildeshausen
Tel.: 04431 - 955323
info@buero-himmel.de
www.buero-himmel.de

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Umweltschutz Marion Himmel
Dipl.- Biol. Kerstin Pankoke (Fledermäuse)

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	1
2. Brutvögel.....	3
2.1 Untersuchungsmethode Brutvögel	3
2.2 Untersuchungsergebnisse Brutvögel.....	3
2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel	5
2.4 Artenschutz Brutvögel	5
3. Fledermäuse	7
3.1 Potenzialanalyse Fledermäuse.....	7
3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse	8
3.3 Artenschutz Fledermäuse.....	9
4. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	10
5. Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr.188 „Auf dem Kirchesch“	1
Abbildung 2: Getreideacker im Plangebiet, 4.04.19, 5.05.19 und 5.06.19.....	1
Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf, Stand Juni 2019	2
Abbildung 4: Ansicht der Gebäude auf dem Privatgrundstück, 26.11.2019.....	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel	3
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten mit möglichem Brutrevier	3
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	10

1. Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

Auf einer ca. 3,5 ha großen Fläche am Westrand von Osterfeine plant die Stadt Damme eine Wohnbebauung. Die Fläche wird von intensiv genutzter Ackerfläche eingenommen (Abb. 2).

In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188 rot umrandet dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst neben der Ackerfläche auch ein bebautes Grundstück, mit Wohnhäusern und dem Gewerbebetrieb „Böckerstette Agrartechnik“. In den Randbereichen und mitunter auch inmitten dieses Grundstücks wachsen Gehölzbestände. Fast alle Bäume, Gebüsche und Hecken befinden sich in den Hausgärten außerhalb der Baugrenzen. Nur zwei jüngere Eichen und eine jüngere Buche stehen innerhalb der Baugrenzen (siehe Abb. 3).

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich neben weiteren Ackerflächen auch Gehölzbestände. Die Gehölzbestände sind in Abbildung 1 durchnummeriert und werden in Kapitel 2.2 näher beschrieben.



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr.188 „Auf dem Kirchesch“

Auf der Ackerfläche im Plangebiet wurde im Jahr 2019 Getreide angebaut (Abb. 2). Gemäß Bauvorentwurf vom 25.06.2019 sollen hier 31 Baugrundstücke entstehen (Abb. 3).



Abbildung 2: Getreideacker im Plangebiet, 4.04.19, 5.05.19 und 5.06.19

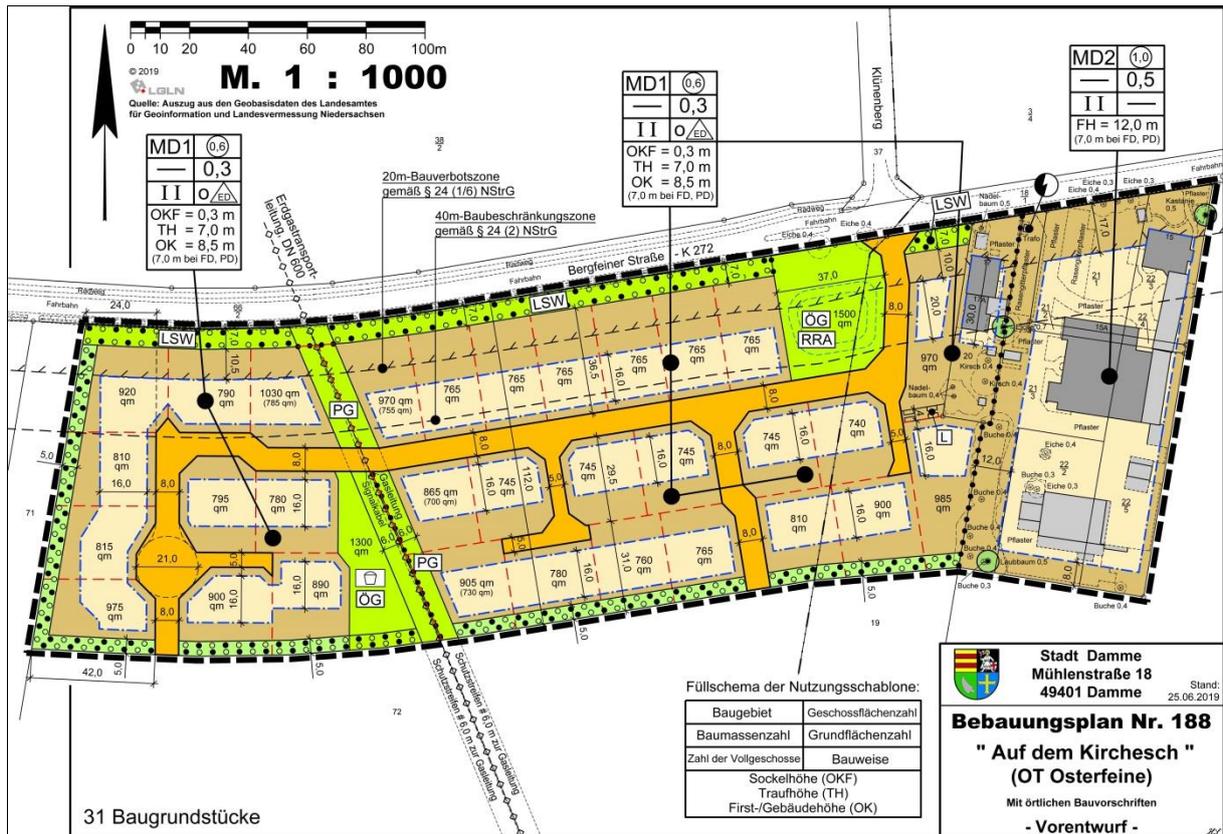


Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf, Stand Juni 2019

Aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ergeben sich folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung.

Gemäß **Schadigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 188 „Auf dem Kirchesch“ wurde auf seine Bedeutung als Lebensraum für **europäische Vogelarten** unter besonderer Berücksichtigung der streng geschützten und ausgewählten europäischen Vogelarten untersucht und bewertet. Es ist zu prüfen, ob Verbotbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Zusätzlich wurden vom Landkreis Vechta artenschutzrechtliche Ausführungen zu den **Fledermäusen** gefordert. Zur Erfassung von möglichem Quartierpotenzial für Fledermäuse wurde das bebaute Grundstück mit Wohnhäusern und dem Gewerbebetrieb „Böckerstette Agrartechnik GmbH“ am 26.11.2019 begangen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Ge-

hölze nahezu in unbelaubtem Zustand. In Abstimmung mit der Dipl.-Biologin Kerstin Pankoke (Fledermausexpertin) wurde eine Potenzialabschätzung „Fledermäuse“ und eine Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen.

2. Brutvögel

Um Auswirkungen des Vorhabens auf die heimische Vogelwelt sind zu beschreiben erfolgte eine stichprobenhafte Brutvogelkartierung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 188 und dessen Umfeld. Es ist zu prüfen, ob Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Folgenden Kriterien sind für eine besondere Planungsrelevanz ausschlaggebend:

- alle streng geschützten Arten (Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL)
- Rote Liste- Arten (Niedersachsens)
- Leitarten und Indikatorarten mit besonderen Habitat-Ansprüchen, weil für diese eine besondere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit festzustellen ist

2.1 Untersuchungsmethode Brutvögel

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 188 „Auf dem Kirchesch“ und der unmittelbar angrenzenden Flächen wurde eine stichprobenhafte Brutvogelkartierung im Zeitraum zwischen April und Juni 2019 durchgeführt. In dem Untersuchungsgebiet erfolgten dazu drei Kartierdurchgänge in den Morgenstunden.

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel

Erfassungstermine	Uhrzeit	Wetter
04.04.2019	07:30 - 09:00	bedeckt, 5 °C, Wind 1-2 SW
05.05.2019	09:30 - 11:00	bedeckt 30-60%, 9-10 °C, Wind 5 NW
05.06.2019	08:00 - 09:15	leicht bewölkt 10-30%, 19-22 °C, Wind NW 2

2.2 Untersuchungsergebnisse Brutvögel

Insgesamt wurden sechs Brutvogelarten im Geltungsbereich des Plangebietes nachgewiesen, darunter eine Rote Liste Art, der Star (KRÜGER, T. & NIPKOW, M. 2015). Weitere 14 Arten mit möglichen Brutrevieren wurden im Umfeld festgestellt, darunter eine weitere Rote Liste Art, die Feldlerche und eine Art der Vorwarnliste, der Feldsperling (KRÜGER, T. & NIPKOW, M. 2015).

Alle nachgewiesenen Vogelarten mit möglichen Brutrevieren sind unter Angabe ihres Schutzstatus und Hauptlebensraumes in Tabelle 2, getrennt nach Vorkommen im Geltungsbereich und im Umfeld, aufgeführt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten mit möglichem Brutrevier

Art		Brutvögel im Geltungsbereich	Brutvögel im Umfeld	Rote Liste Nds. / Bremen, 2015	Rote Liste Deutschland 2015	Schutz	Hauptlebensraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>		x			§	W, S
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		x			§	O, S
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		x			§	W, S
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x			§	W, S

Art		Brutvögel im Geltungsbereich	Brutvögel im Umfeld	Rote Liste Nds. / Bremen, 2015	Rote Liste Deutschland 2015	Schutz	Hauptlebensraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		x			§	O
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		x	3	3	§	O
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		x	V	V	§	O, S
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		x			§	W, O
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x			§	W, S
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	x			§	W, S
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x			§	W, S
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x			§	W, S
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		x			§	W, O, S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x			§	W, S
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		x			§	W, S
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x			§	W, S
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	3	3	§	W, O, S
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		x			§	O
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x			§	W, S
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		x			§	W, S

Hauptlebensraum: W Wälder, O Offenland und halboffene Landschaft, S Siedlungen

Rote Liste Nds./Bremen: 3 gefährdet, V Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW, 2015)

Rote Liste Deutschland: 3 gefährdet, V Vorwarnliste (GRÜNEBERG ET AL., 2015)

Schutz: § bes. geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Offenlandflächen

Auf der Ackerfläche im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 188 „Auf dem Kirchesch“ wurden keine Brutvogelarten nachgewiesen. Bodenbrüter kamen lediglich auf angrenzenden Ackerflächen vor. Die Ackerflächen des Plangebietes besitzen als Brutvogellebensraum somit keine Bedeutung.

Ein Schafstelzenpaar brütet etwa 50 m südlich des Plangebietes. Zwei Feldlerchenreviere liegen etwa 400 m vom Plangebiet entfernt. Die Offenlandflächen des Plangebietes wurden von Bachstelze und Rauchschwalbe überflogen (Gastvögel).

Gehölzbestände

Im Plangebiet: Auf dem Privatgrundstück im Osten des Plangebietes wurden neben dem Star (RL 3) nur ungefährdete Arten, wie Kohlmeise, Buchfink, Ringeltaube, Heckenbraunelle und Singdrossel nachgewiesen. Das Privatgrundstück mit Gewerbebetrieb besitzt somit nur eine geringe bis mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum.

Außerhalb des Plangebietes: Alle weiteren an Gehölze gebundenen Brutvogelarten wurden außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 188 nachgewiesen. Darunter war eine Art der Vorwarnliste, der Feldsperling. In den drei umgebenden kleinen Wäldchen kamen Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Höhlenbrüter) vor, jedoch keine Arten mit großen Aktionsradien, wie beispielsweise Greifvögel. Im Folgenden werden die einzelnen Gehölzbestände beschrieben (Lage der Gehölzbestände siehe in Abb. 1):

1. Pappelwäldchen ca. 100 m südwestlich des Plangebietes: In diesem Waldbestand weisen einige ältere Pappeln, Erlen und Eichen Baumhöhlen auf, die als Brutstätten für Höhlenbrüter geeignet sind. Während der Geländebegehungen wurden hier die Höhlenbrüter Kleiber und Gartenbaumläufer sowie Kohlmeise nachgewiesen. Als weitere Brutvogelarten kamen Ringeltaube, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Zaunkönig vor.
2. In dem Eichenwäldchen nördlich des Gewerbebetriebes (nördlich der Bergfeiner Straße) kamen neben den Höhlenbrütern Kleiber, Kohlmeise und Blaumeise weitere ungefährdete Arten vor (Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig).
3. Erlen- und Pappelwäldchen > 200 m nordwestlich des Plangebietes: Folgende ungefährdete Arten wurden nachgewiesen: Buchfink, Heckenbraunelle, Singdrossel, Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp und Zaunkönig. Ein männlicher Fasan wurde am 5.04.19 gesichtet. Eine Brut der Art ist in diesem Bereich nicht auszuschließen.
4. In der etwa 100 m südlich verlaufenden Baumreihe konnte der Feldsperling (Vorwarnlistear) als Brutvogel erfasst werden. Des Weiteren kamen nur ungefährdete Arten, wie Zilpzalp, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Buchfink und Singdrossel vor. Zwei Bachstelzenpaare brüteten offensichtlich im Graben, der parallel zur Baumreihe verläuft. Der Fasan wurde hier als Gastvogel angetroffen.

2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel

Auf der Ackerfläche im Geltungsbereich des Plangebietes sind 31 Baugrundstücke mit Erschließung vorgesehen. Dadurch gehen keine Brutreviere von Vögeln verloren. Auch durch das Festsetzen der Baugrenzen auf dem bebauten Grundstück mit Gewerbebetrieb sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weil die Baugrenzen nicht über die bisher Bebauung hinausgehen. Da es sich bei den hier festgestellten Arten um Arten handelt, die ihre Hauptlebensräume auch im Siedlungsbereich finden und die hauptsächlich in den umgebenden Gehölzbeständen nachgewiesen wurden, die außerhalb der Baugrenzen liegen, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch eine Baumaßnahme kann es neben der Zerstörung von Brutgebieten auch zu Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Flächen kommen. Im Umfeld des Plangebietes wurden Wiesenschafstelze und Feldlerchen (RL 3) nachgewiesen. Die Brutreviere der Feldlerchen liegen sehr weit entfernt (etwa 400 m), so dass hier keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Das Brutrevier der Schafstelze liegt etwa 50 m vom Bauvorhaben entfernt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es während der Bauphase vorübergehend zu einer Störung der Art kommt. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist jedoch nicht zu rechnen, zumal die Art ungefährdet ist und in umgebende Flächen ausweichen kann.

Durch das geplante Vorhaben „auf dem Kirchesch“ sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten der umgebenden Gehölze (1-4) zu erwarten. Es wurden keine Arten mit großen Aktionsradien festgestellt.

2.4 Artenschutz Brutvögel

Als Umsetzung des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet § 44 BNatSchG heimische Vögel zu fangen oder zu töten sowie ihre Nist- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören, soweit sich die jeweilige Handlung „auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt“. Zusätzlich sind erhebliche Störungen an den Nist- oder Zufluchtsstätten verboten.

Prüfung des Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Brutvogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF1} und V_{CEF2} ergriffen wird.

V_{CEF1} Bauzeitregelung

Um die Tötung von Brutvögeln nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG zu verhindern, ist die Bauzeitregelung nur in der Zeit außerhalb der Brutphase vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

V_{CEF2} Ökologische Baubegleitung

Falls prognostiziert wird, dass das Abschieben des Oberbodens sich in die Brutphase hinein zieht, sind auf allen Eingriffsflächen des betreffenden Bauabschnitts geeignete Vergrämuungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Werden besetzte Vogelneester festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landkreis Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen. Hiermit wird sichergestellt, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen beseitigt werden. Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern im Eingriffsbereich kann dadurch ausgeschlossen werden.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen sind aufgrund der geringen zugelassenen Geschwindigkeiten innerhalb von Siedlungen zu vernachlässigen. Diese gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF1} und V_{CEF2} nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich keine Fortpflanzungsstätten gemäß dieser Definition, so dass sich für die nachgewiesenen Arten eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt.

Die Brutstätten der Vögel befinden sich außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches, auf dem Privatgrundstück mit dem Gewerbebetrieb und in weit entfernt liegenden Offenlandflächen und Gehölzbeständen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist nicht gegeben.

Prüfung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten auf dem Privatgrundstück mit Gewerbebetrieb ausüben können. Für die nachgewiesenen Brutvogelarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen einhergeht, nicht zu erwar-

ten. Die Arten können in umgebenden Flächen ausweichen und die Habitate nach der Baumaßnahme wieder nutzen.

Betriebsbedingte Störungen: Hierzu sind alle im Bereich des Plangebietes möglichen Störwirkungen durch Anlieger, durch den PKW-Verkehr und durch Radfahrer zu zählen. Für die nachgewiesenen Brutvögel im Umfeld des Eingriffsortes sind keine erheblichen betriebsbedingten Störungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.

3. Fledermäuse

Alle Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen zu den besonders und streng geschützten Arten. Sie unterliegen somit den Schädigungs- und Störungsverboten des §§ 44 Abs.1 BNatSchG.

3.1 Potenzialanalyse Fledermäuse

Quartiere: Grundlage für die Feststellung des Quartierpotenzials war die Geländebegehung und Baumhöhlenkartierung am 26.11.2019 auf dem Privatgrundstück mit Gewerbebetrieb im Osten des Geltungsbereiches. Dabei wurden keine Bäume mit Höhlenstrukturen festgestellt. Höhlenbäume wurden lediglich in den umgebenden Gehölzbeständen 1-3 (siehe Abb. 1) nachgewiesen, die in einer gewissen Entfernung zum geplanten Eingriffsraum liegen und Quartierpotenzial für Fledermäuse bergen können.

Bei den Gebäuden auf dem Gelände ist grundsätzlich von einem Quartierpotenzial für Fledermäuse auszugehen. Das Auffinden von Quartieren an Gebäuden ist methodisch sehr aufwendig, da sich Quartiere durch eine äußerliche Begutachtung in der Regel nicht erschließen. Sie befinden sich häufig im Dachbereich, wo die Tiere schmale Spalten zum Eintritt nutzen, hinter Verkleidungen und frei hängend oder in Hohlräumen und Ritzen auf un- ausgebauten Dachböden. Einige Arten wie die Breit- und Zwergfledermaus nutzen bevorzugt Gebäudequartiere als Wochenstuben, wo die Jungen geboren werden, andere Arten wie das Braune Langohr ist regelmäßig sowohl in Gebäude- als auch Baumquartieren zu finden. Winterquartiere können auch in frostfreien aber ungeheizten Kellern aufgesucht werden, die einen Zugang nach außen haben. Bezüglich des Artenspektrums ist aufgrund der Lage des Grundstücks bei einer Siedlung, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Offenlandschaft) umgeben ist in einiger Entfernung zum nächsten Wald, am ehesten mit dem Vorkommen von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen zu rechnen. Die Anwohner haben entsprechend der Befragung keine Kenntnis über Fledermausquartiere auf dem Grundstück, aber haben vorbeifliegende Tiere beobachtet. In den offenen zugigen Unterständen ist im Vergleich zu den gemauerten Gebäuden kaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse zu rechnen.



Abbildung 4: Ansicht der Gebäude auf dem Privatgrundstück (Gewerbebetrieb), 26.11.2019

Jagdhabitat: Intensiv genutzte Ackerflächen zählen nicht zu den Hauptjagdhabitaten von Fledermäusen. Mehr oder weniger regelmäßige Jagdaktivitäten sind im Bereich der Gehölze auf dem bebauten Grundstück zu erwarten, wo Anwohner Fledermäuse beobachteten.

Potenzielle Flugstraßen: Als Flugstraßen werden lineare Strukturen bezeichnet, die von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen regelmäßig genutzt werden zur Orientierung auf ihrem Flug zwischen Quartier und Jagdhabitaten sowie zwischen den Jagdhabitaten während der Nacht. Das Eingriffsgebiet weist keine solchen geeigneten verbindenden Strukturen wie Hecken, Alleen oder Waldränder auf, sondern ist gekennzeichnet durch eine strukturlose Ackerfläche. Als nächstgelegene potenzielle Flugstraße eignet sich die in ca. 100 m Entfernung südlich verlaufene Baumreihe.

Mehr oder weniger regelmäßige strukturgebunde Transferflüge über die Ackerfläche sind vor allem von den höher fliegenden und weiträumig agierenden Abendseglerarten zu erwarten etwa zwischen dem Waldgebiet im Nordwesten als potenziellem Quartierstandort und dem Dümmer als Jagdhabitat. Auch die Breitflügelfledermaus quert regelmäßig offene Ackerflächen, um auf kürzestem Wege zu ihren Jagdhabitaten zu gelangen. Die Pipistrellen wie Zwerg- und Rauhauffledermaus könnten ebenso die 400 m Luftlinie über den Acker queren im Transferflug zwischen Siedlung als Quartierstandort und südwestlich gelegenem Wäldchen (Gehölzbestand Nr. 1) als nahe gelegenes Jagdhabitat.

3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Auswirkungen auf Quartiere: Das Vorhaben führt nicht zu einer Zerstörung von Fledermausquartieren, da weder Bäume von Fällungen, noch Gebäude von Abriss betroffen sind. Neben dem direkten Verlust von Quartieren können auch Lichteinflüsse zu einer Beeinträchtigung von Quartieren führen bis hin zu ihrer Aufgabe. Auf dem Privatgrundstück wurden keine Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt. Gebäudequartiere sind nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung von potenziellen Gebäudequartieren durch Lichtemission wird nicht erwartet, wenn sich die Lichtquellen auf die überplante Fläche richten.

Auswirkungen auf Jagdhabitats und Flugstraßen

Durch Versiegelungen kann es generell zum Verlust von Jagdhabitat kommen. Die Erheblichkeit des Verlustes ist abhängig von der Wertigkeit des Jagdhabitats und der Größe des Eingriffs. Da die Ackerfläche keine besondere Bedeutung als Fledermaus-Jagdhabitat besitzt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Flächenverlust von Jagdhabitat zu erwarten.

Auch durch Lichtemission kann es zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitat kommen bis hin zur Aufgabe. Eine Beeinträchtigung von Jagdhabitat an den Gehölzen des östlichen Grundstücks durch Lichtemission ist möglich. Bei diesem potenziellen Konflikt werden allerdings vorrangig die strukturgebunden fliegenden Arten betrachtet: Myotis-Arten und Langohren gelten als lichtmeidende Arten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (BRINKMANN et al. 2008). Diese lichtsensiblen Arten werden in der von Offenlandschaft umgebenden Siedlung weniger erwartet. Auch wird ein potenzieller Verlust an Jagdhabitat durch Lichtemission als kleinflächig und damit nicht erheblich eingeschätzt.

Flugstraßen können beeinträchtigt werden, wenn Leitlinien zerstört werden. Leitstrukturen sind in der überplanten Fläche nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der ca. 100 m entfernt liegenden südlichen Baumreihe wird aufgrund der Entfernung nicht erwartet. Transferflüge der höher fliegenden Abendseglerarten werden durch das geplante Vorhaben mit einer

Wohnbebauung nicht behindert. Auch die potenziell vorkommenden Transferflüge der weniger lichtsensiblen Zwerg- und Breitflügelfledermäuse können durch das geplante Wohngebiet weiterhin erfolgen gegebenenfalls mit geringen Umwegen.

Kollisionen: Ein Kollisionsrisiko ist grundsätzlich für alle Fledermausarten auf Transferflügen und bei Jagdaktivitäten in unterschiedlichem Ausmaß durch den Verkehr in Wohngebieten während der aktiven Zeit gegeben. Die Höhe des Kollisionsrisikos hängt außer von Flugverhalten und Aktivitätsdichte der jeweiligen Fledermausart auch von Verkehrsfaktoren wie Verkehrsaufkommen und -geschwindigkeit ab. In der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein „Fledermäuse und Straßenbau“ ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit ≤ 50 km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

3.3 Artenschutz Fledermäuse

Alle Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen zu den besonders und streng geschützten Arten. Sie unterliegen somit den Schädigungs- und Störungsverboten des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG, die bei einer Zerstörung von Quartieren zum Tragen kommen. Durch Baumfällungen kann es insbesondere zu einem Verlust von Quartierbäumen kommen sowie zu einem Verlust von Jagdhabitat.

Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderkorridore sind nicht in den Schutz des § 44 BNatSchG einbezogen (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE, 2011), es sei denn, sie sind für die Fortpflanzung der Art unerlässlich. Ein Verlust von Fledermausjagdhabitaten ist im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Plangebietes gibt es keine Höhlenbäume und ein Abriss der bestehenden Gebäude ist im Zuge des Vorhabens nicht geplant, so dass keine baubedingte Tötung von Fledermäusen und keine Schädigung von Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Da es sich bei dem geplanten Wohngebiet um innerörtliche Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 50 km/h handelt, wird nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefährdung für Fledermäuse gerechnet.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Prüfung des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen der Fledermausfauna sind während der Bauphase und auch während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Es werden weder wertvolle Jagdhabitats noch Flugstraßen beeinträchtigt. Auch Störungen der Fledermausfauna durch Lichtemissionen, die über die bisherigen Störungen durch die Beleuchtung des Gewerbebetriebes hinausgehen, sind nicht zu befürchten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht berührt wird.

4. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

Durch die Umsetzung des städtebaulichen Vorentwurfs kommt es nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel und Fledermäuse, wenn Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF1} und V_{CEF2} Berücksichtigung finden. Dem Vorhaben steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

	Maßnahme / Zielart	Beschreibung der Artenschutzmaßnahmen
V _{CEF1}	Bauzeitregelung Brutvögel	Um die Tötung von Brutvögeln nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG zu verhindern, ist die Bauzeitregelung nur in der Zeit außerhalb der Brutphase vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
V _{CEF2}	Ökologische Baubegleitung Brutvögel	Falls prognostiziert wird, dass das Abschieben des Oberbodens sich in die Brutphase hinein ziehen, sind auf allen Eingriffsflächen des betreffenden Bauabschnitts geeignete Vergrümmungsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Werden besetzte Vogelneester festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landkreis Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen.

5. Literaturverzeichnis

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., HUNGER, J., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit: 134 S.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste Der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz (Nabu), Heft 52

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

SCHUHMACHER, J & FISCHER-HÜFTLE, P. (2011): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Kohlhammer GmbH Stuttgart (BNatSchG 2009: zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 06.10.2011)